

War der Fahrer nüchtern?

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zürcher Illustrierte**

Band (Jahr): **9 (1933)**

Heft 41

PDF erstellt am: **20.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-752542>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

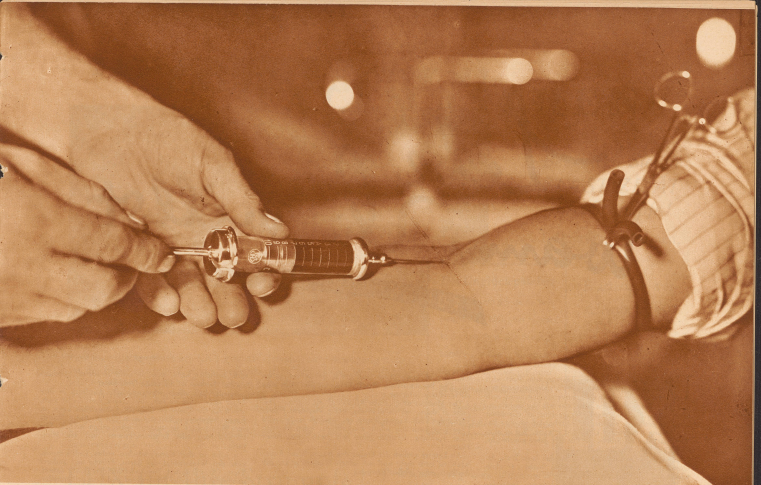
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Das zerstückelte Auto an der Straße in Blöthen



Um 1 Uhr nachts wird dem Autofahrer bei einem Arzt in B. eine Blutprobe aus der Ellbogenvene entnommen — ein Eingriff, der vollkommen schmerzlos und schnell ist. Der Arzt schickte die kleine Blutmenge in einem Küchlehen sofort zu dem Gerichtsmedizinischen Institut zur Untersuchung

WAR DER FAHRER NÜCHTERN?

Bei der Wirtschaftskatastrophe in Blöthen bog in einer Sommernacht ein Auto mit überbotzter Geschwindigkeit in Strafe her durch die Wälder, bis das Auto schließlich gegen einen Baum stieß und zertrümmert wurde. Der Fahrer folgte er bald darauf starb. Ein dritter Insasse wurde mit schwerem Oberschenkelbruch ins Krankenhaus gebracht. Immerhin machte er unmittelbar nach dem Unfall den Eindruck eines Mannes, der unter alkoholischen Einwirkung zahlreiche Schüsse, die medizinisch und rechtlich von großer Bedeutung sind:

1. Der Begutachter kennt die Alkoholwirkung bei den gefundenen Blutwerten, wobei er zwischen trunkenen und trunkenen Menschen einen Unterschied machen muß, da sie auf Alkohol verschieden reagieren.

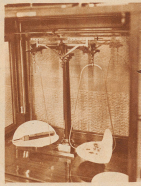
2. Der Begutachter resp. der Arzt wird feststellen können, ob die beobachteten Symptome tatsächlich auf eine akute Alkoholvergiftung zurückzuführen sind, oder ob nicht andere Gründe dafür verantwortlich gemacht werden müssen. Findet er z. B. bei einem Bewußtlosen nur geringe Alkoholwerte im Blut, dann wird er mit Sicherheit sagen können, daß die Ursache der Bewußtlosigkeit nicht in einer Alkoholvergiftung liegen kann.

3. Er weiß, welche Alkoholmengen ungefähr nötig waren, um eine bestimmte Blutkonzentration zu erzeugen. Dadurch ist eine objektive Kontrolle der Angaben eines angeschuldigten Automobilisten und der Zeugnisse über vorausgesetzten Alkoholgenuss möglich. Zeugnisse in dieser Richtung sind oft sehr unzuverlässig.

Die Beantwortung der Frage, ob eine Kollision tatsächlich infolge einer durch die Blutuntersuchung festgestellten Alkoholvergiftung zustande gekommen sei, steht letzten Endes nicht dem Arzt, sondern dem Richter zu. Die wissenschaftlich angeführte Alkoholbestimmung bedient für den zuständigen Richter in jedem Falle eine Entlastung.

Die Kurve ein, geriet dabei über die rechte Straßenseite hinaus und fuhr zirka 55 m weit neben dem am mit leichten Verletzungen davon. Sein Nebenmann erlitt einen schweren Schädelbruch, an dessen Fahrer erklärte, von den Scheinwerfern eines entgegenkommenden Autos geblendet worden zu sein. Ein nach herbeigeeiltes Arzt entnahm dem Mann eine Blutprobe. Die Untersuchung des Gerichtsmedizinischen Institutes in Bern ergab bei zwei getrennten Verfahrern allemal eine Alkoholkonzentration ähnliche Fälle. Unsere Bilderreihe aus dem Gerichtsmedizinischen Institut in Zürich diene als Beispiel für das Ver-

AUFNAHMEN VON HS. STAUB



Die Blutprobe wird vor der Analyse exakt gewogen, damit eine quantitative Alkoholbestimmung überhaupt möglich ist. In der linken Waagschale die von Verurteilten zu dem Gerichtsarzt zur Entnahme des Blutes verwendet, wird



Die Blutprobe wird in einer besonderen Apparatur destilliert. Die Destillation erfolgt bei herabgesetztem Druck und mäßiger Erwärmung. Das Resultat ist vollkommen klar und wird weiter auf Alkohol untersucht



Die Untersuchung des Blutdestillates erfolgt zweifach. Dieses Bild zeigt die chemische Untersuchung, während die anderen Köllchen noch kugelförmig sind



Bei der Titrationmethode tritt in einem bestimmten Moment der Reaktion ein Farbumschlag ein, der den vorhandenen Alkohol berechnet läßt. Das mittlere der drei Köllchen zeigt bereits den Farbumschlag; er ist gelb, während die anderen Köllchen noch kugelförmig sind



Die Untersuchung des Destillates erfolgt, nicht nur chemisch (durch Titration), sondern auch mit einer optischen Methode. Unser Bild zeigt die Interferenzmethode, in welcher das Blutdestillat auf seine optischen Eigenschaften geprüft wird. Aus dem optischen Verhalten läßt sich der Alkoholgehalt berechnen

Art. 50. Wer in angetrunkenem Zustand ein Motorfahrzeug führt, wird mit Gefängnis bis zu zwanzig Tagen oder mit Busse bis zu tausend Franken bestraft.

Ausschnitt aus dem Bundesgesetz über den Motorfahrzeug- und Fährverkehr

Die Kurve in Blöthen, an der Stelle, wo das Auto von der Straße weglief. Die Wagenstern wird von der untersuchenden Polizei markiert worden

Die Unfallstatistik des Straßenverkehrs zeigt erschreckende Zahlen. Das Jahr 1925 verzeichnet über 850 Personen, die in der Schweiz durch Motorfahrzeuge, Autos und Fuhrwerke verletzt wurden. 412 Menschen mußten dabei das Leben lassen. Geht man den Ursachen dieser Unfälle nach, dann überschatten die zahlreichen Fälle, die durch übermäßigen Alkoholgenuß verursacht werden, alle jene, die durch unachtsames, zu schnelles Fahren oder durch die Verkettung ungünstiger Umstände das Unglück heraufbeschworen.

Die Allgemeinheit hatte von jeher ein Recht darauf, namentlich vor dem angetrunkenen Motorfahrzeugführer geschützt zu sein. Diese Rechte hat im Bundesgesetz über den Motorfahrzeug- und Fährverkehr in unüberrückender Weise seine Verankerung gefunden. Neben dem Fußgänger ist in erster Linie der anwesende Fahrer daran interessiert, daß der Angetrunkene aus dem Verkehr verdrängt wird.

Die strafrechtliche Untersuchung operiert mit Beweisen und nicht mit Vermutungen. War der Autoführer nüchtern oder betrunken? Fragt sich die Polizei nach einem schweren Anwesenfall und zitiert den Gerichtsarzt, der unverzüglich eine Blutprobe vornimmt. Wieviel Alkohol enthält das entnommene Blut? Dieser entscheidende Nachweis wird jeweils in den Laboratorien des Gerichtsmedizinischen Institutes nach dem Gerichtsmedizinischen Institut der Universität Zürich verschiedene Methoden zur Verfügung. Der Alkohol wird auf chemische Weise (Titrationmethode) und optisch durch Bestimmung des Brechungsvermögens des Blutdestillates bestimmt (interferometrische Methode). Die Kombination dieser beiden sich gegenseitig kontrollieren-